

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Eisbergen - Fülme eV.
Sitz des Vereins ist Porta Westfalica.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- von Bildung und Erziehung
- von Kunst und Kultur
- von Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz
- der Jugend- und Altenhilfe
- des Sports

innerhalb der Gemeinschaft des Stadtteils Eisbergen der Stadt Porta Westfalica.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit

der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen mit den örtlichen Vereinen und Institutionen zur

- Pflege von Kunst und Kultur
- Pflege von Liedgut und Chorgesang
- Förderung von Schulen, Kindergärten, Jugendheimen, Kirchen und Sportvereinen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über die Verwendung der Erlöse gemeinsamer Veranstaltungen entscheidet die Versammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und aus Fördermitgliedern.
2. Aktives Mitglied und Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person und sonstige Vereinigung und Institution des Stadtteils Eisbergen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet die Versammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen und Institutionen mit deren Auflösung
 - b) durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft
 - c) durch Ausschluß
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Form. Die Kündigung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Sie wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Ein Ausschluß kann erfolgen durch Beschluß der Jahreshauptversammlung, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Die natürliche Person hat 1 Stimme. Die juristischen Personen, sonstigen Vereinigungen und Institutionen haben 3 Stimmen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Jahreshauptversammlung.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins, im Sinne von § 26 BGB, sind drei gleichberechtigte Vorstandssprecher, sowie ein Kassierer und ein Schriftführer.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, wobei mindestens ein Vorstandssprecher mitzeichnen muß.
3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Wahl durch eine Jahreshauptversammlung im Amt.

§ 6 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist im I. Quartal einmal jährlich von mindestens 2 Vorstandssprechern unter Einhaltung einer Ladefrist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist ferner innerhalb eines Monats durch mindestens 2 Vorstandssprecher einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
4. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
5. Die in der Jahreshauptversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Diese Versammlungen dienen der allgemeinen Aussprache und der Beschlußfassung in nicht grundsätzlichen Fragen des Vereins. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, über die nur eine außerordentliche Jahreshauptversammlung entscheiden kann, sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

die Stadt Porta Westfalica, die dann das Vermögen ausschließlich für den in § 2 genannten Satzungszweck nur im Stadtteil Eisbergen verwenden darf.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 27.03.1998 beraten und beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Beschlußfassung in Kraft. Die Satzung vom 26.08.1997 ist mit Beschlußfassung gegenstandslos.